



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Eine feierliche Belehnung mit der Edelvogtei.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Eine feierliche Belehnung mit der Edelvogtei.¹⁰

Unterm 6. März 1739 zeigte Äbtissin Maria Magdalena von der Affenburg Friedrich I., König von Schweden und Landgrafen zu Hessen-Kassel, ihren Antritt der Abtei Heerse an, erinnerte daran, daß das Lehen der Edelvogtei zu Fall gekommen, und setzte Termin zur Wiederbelehnung an auf den 8. Juni 1739. Unterm 6. Mai ließ die Äbtissin ihrem ersten Schreiben noch ein zweites folgen, worin sie zunächst bat um Beibehaltung des Titels „Liebe Nichtin“. Dieser sei nicht ein bloßes Curiale [Höflichkeitsformel], sondern zeige an und begreife die von den Durchlachtigsten Vorfahren so mildest aufgenommenene Protection; außerdem sei besonders darauf zu sehen, in welcher Eigenschaft die Edle Vogtei zu Lehen empfangen werde. — Ferner bat die Äbtissin, den abzuordnenden Vertreter auch zu bevollmächtigen für die Streitsache wegen der Pfarrstelle zu Schachten, worüber sie sich weiter verbreitete.

Seit der Teilung des Hauses Hessen in die Linien Kassel und Darmstadt wurden beide Linien belehnt. Wegen einer Samtbelehnung mußten die Regierungen zu Kassel und Darmstadt sich erst ins Benehmen setzen; jetzt kam noch hinzu der Verkehr mit Stockholm, die Verhandlungen zogen sich in die Länge, man bat also um Aufschub des Termins, der dann zuerst auf den 20. Juni 1740 und auf neues Ansuchen auf den 19. Juni 1741 gesetzt wurde. In den sogenannten geraden Jahren war bei solchen Lehnssachen das Direktorium [die Vorhand] beim Hause Kassel, in den ungeraden beim Hause Darmstadt. Inzwischen starb auch der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt. Wenn ein Lehnsträger starb, war es, wie wir schon wiederholt gehört haben, Pflicht des Lehnserben, das zum Fall gekommene Lehen zu muten oder zu gesinnen, d. h. beim Lehnsherrn um Wiederbelehnung zu bitten. Der neue Landgraf Ludwig kam dem nach und begehrte für beide neu vorliegenden Fälle Belehnungstermin, der dann auf den 11. September 1741 verschoben wurde. Abgeordnet wurde der Darmstädtische Regierungsrat Cloß, der auch von König Friedrich von Schweden bevollmächtigt wurde.

Zur Ausrüstung eines solchen Bevollmächtigten gehörten allerhand Schriftstücke, nämlich vor allem

1. ein Creditiv, ein Schreiben zu seiner persönlichen Legitimation an die Äbtissin, worin diese ersucht wird, „Ihm Unserm Abgeordneten nicht allein ohnverlängert Gehör zu geben, und seinem An- und Vorbringen gleich Uns selbstem völligen Glauben bezumessen, sondern sich auch darauf hinwiederum also zu erklären, wie Unsere gute Zuversicht zu Ihro gerichtet steht“.

2. eine Vollmacht, worin ihm Macht gegeben wurde, im Namen der beiden hohen Herrschaften die Belehnung entgegenzunehmen und das Lehnsgelübde abzulegen.

¹⁰ Gar vielmal ist uns schon das Wort Belehnung vorgekommen. Hier möchte ich an einem Beispiel den ganzen Hergang einer feierlichen Belehnung mit der Edelvogtei zeigen. Eingehende Berichte des stiftischen Amtmanns und besonders des hessischen Abgeordneten ermöglichen diese genaue Darstellung mit ihren vielen reizvollen Einzelheiten. Bei den Belehnungen mit den gewöhnlichen Lehngütern ging es natürlich einfacher her.

3. eine Instruktion, die ganz genaue Anweisungen enthielt, wie er sich in den schon vorliegenden oder möglicherweise noch auftauchenden Fragen verhalten sollte. — Dazu kamen gewöhnlich noch

4. die lista oder series investendorum Dominorum Landgraviorum, ein Verzeichnis aller derzeitigen erblehnsfähigen männlichen Glieder der beiden landgräflichen Häuser Hessen; nicht bloß die beiden regierenden, sondern auch die „abgetheilten Landgrafen“ wurden belehnt in bestimmter Reihenfolge.

5. eine Formel des Lehnsgeübdes.

6. der letzte Lehnbrief in Urschrift.

7. ein „Project“ [Entwurf] des neuen Lehnbriefes.

8. ein Project des demnächst auszufertigenden Lehnreverses.

9. noch andere Schriftstücke, die für die zu erwartenden Verhandlungen von Nutzen sein konnten.

Für dieses Mal kam noch besonders hinzu eine Nebeninstruktion betreffend die Streitfache wegen Besetzung der Pfarrstelle zu Schachten.

Am 5. September 1741 reiste Regierungsrat Cloß von Darmstadt ab und traf am 9., einem Samstag, gegen Abend in Begleitung eines Sekretärs und zweier Lakaien in Neuenheerse ein und nahm im Gasthause „Zum weißen Roß“ (Memmering) Absteigequartier. Als bald nach seiner Ankunft schickte er seinen Sekretär auf die Abtei zum Amtmann und Lehnsekretär Lumphose und ließ durch diesen der Äbtissin die Königlich Schwedische und Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Credentiales nebst einem Compliment präsentiren, seine Ankunft notifiziren und um Audienz bitten. Gnädige Frau Äbtissin ließ dem Sekretär zur Antwort erteilen, sie habe die Credentiales mit gebührendem Respect angenommen; sie wolle sie eröffnen und lesen und den Herrn Abgeordneten fernere Resolution wissen lassen. Kurz darauf schickte sie ihren Hofkaplan, den Benefiziaten Kornelius Sasse, zu dem Abgeordneten, ließ ihm nebst Vermeldung eines Compliments zu seiner glücklichen Ankunft gratulieren und zu wissen thun, daß weilien der Terminus allererst auf den 11. dieses präfigiert, undt der Herr Lehen-Richter noch nicht angekommen wäre, so wollte sie ihm kundt thun lassen, umb welche stunde er in praefixo termino seinen Vortrag zu thun hätte. Sie wolte das Werk zu Empfahung des Lehens möglichst präpariren und zu dem Ende noch morgenden Sonntag ihren Consulenten von Paderborn kommen lassen.

„Um nun immittelst zu hören, wie die Abholung zur Audienz und Lehns-Empfängnus geschehen solte, damit wann allensalß die Frau Äbtissin intentionirt wäre, die Abholung durch eine nur mit 2 Pferden bespannte Kutsche zu verrichten, ich in Zeiten dagegen Vorstellung thun könnte; So schickte Sonntags, den 10. Sept. gegen Abend zu dem Diacono [nämlich zum Hofkaplan Sasse; Cloß nennt ihn „den Stifts Diaconus“; Sasse waltete schon bei den Belehnungen 1715 und 1731 seines Amtes] und liese von ihm vernehmen, ob ich dermahlen auch, wie bey der letzteren Belehnung in anno 1731 geschehen, in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche abgehohlet werden würde, alß woran ich um so weniger zweiffeln wolte, da sogar die Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, wann daselbst die Lehen empfangen würden, die Fürstlich Hessische Abgeordnete jederzeit in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche abhohlen liesen, worauf gedachter Diaconus geantwortet, daß alles bereits bestellt seye, und würde ich Morgen als den 11. Sept. Vormittags ebenalß, wie das vorigmahl geschehen, in einer mit

6 Pferden bespannten Kutsche zur Audienz abgehohlet werden und selbigen Vormittag nichts weiter als praeparatoria tractirt, die Belehnung aber selbst Dienstags den 12. Sept. vorgenommen werden.

Montags den 11. Sept. frühe gegen 8 Uhr schickte die Frau Abtissin ermelten Diaconum abermahls zu mir ins Wirthshaus und ließe mir unter Vermeldung eines Compliments sagen, daß weilan ihr Consulent gestern von Paderborn angekommen seye, ich um zehen Uhr in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche wie bei der letzteren Belehnung in anno 1731 erfolgt seye, ebenfals abgehohlet werden solte, ohngeachtet dergleichen Abhohlung vormals nur in einer mit 2 Pferden bespannten Kutsche geschehen, worauf nebst Vermeldung meines Gegen Compliments an die Frau Abtissin mich vernehmen ließe, daß zu erscheinen parat wäre. Nach 10 Uhr kame besagter Diaconus in einer mit 6 braunen Pferden wohl bespannten Kutsche vor das Wirthshaus und stiege daselbst aus, worauf mich zuerst in die Kutsche vorer aber hernach sich rückwärts setzte, und fuhren wir beyde unter Begleitung zweyer von der Frau Abtissin geschickten — wie auch meiner beyden mitgehabten Laquayen nach der Abtey; vornen an der Brücke, worüber man in die Abtey geht, empfingen mich der Frau Abtissin Consulent [Uffessor Dr. Brandis aus Paderborn] wie auch derselben Amtmann und ein anderer Diaconus." Nach vom Herrn Hofkaplan geschehener Ankündigung wurde der Abgeordnete zu Gnädiger Frauen auf den Hofsaal [damals oben im nördlichen Flügel der Abtey] geführt, alwoh oben die Frau Abtissin stand, zu ihrer Rechten dero stift Dahmes benantlich Hochwürdig Frau Probstin von Hattstein, Fr. von Ketteler, Fr. von Harthausen zu schredsbach, Fr. Küsterin von Hattstein, Fr. von Westphalen und von Fuchs, auf der linken Seite aber verschiedene Geistliche Mannspersonen.

„Die Frau Abtissin kame mir, da in den Audienz-Saal getreten ware, entgegen und beneventirte mich, darauf ich den Instructionsmäßigen Vortrag thate und zugleich Ihr die mitgegebene Sambt-Volmacht überreichte.“ „Mithin die Proposition in einer civilen Anrede gethan folgenden Inhalts: Nemlich es ließen Ihre Hochgräfl. Dhlt. zu Hessen-Darmstadt, so dan Ihre Königl. Majestät in Schweden undt Landgraf zu Hessen-Cassel der Hochwürdig Gnädigen Frauen Abtissinnen dero freundlichen Gruß bedeuten, und, wie seine persohn anhero abgeordnet, umb die von der Abtey undt dero stift recognoscirende Lehenschaft, die Edle Vogtey und dero Manschaft mit allen ihren Ehren und Würden Namens Sr. Hochfürstl. Dhlt. zu Hessen-Darmstadt und Sr. Königl. Majestät in Schweden als Landgraffen zu Hessen Cassel nach Absterben der Frau Abtissin Graffinnen von Winkelhausen gebührend hinwiederumb zu empfangen.

Sr. Hochwürden Gnaden Frau Abtissin bedankten sich in Untertänigkeit vor die von Ihre Hochfürstl. Dhlt. zu Hessen-Darmstadt und Sr. Königl. Majestät in Schweden überbrachte Gnädigst- und Allergnädigste Begrüßung, Gratulirte dem Herren Landgraffen zu Hessen Darmstadt zu angetretener Regierung, undt wünscheten beyden Durchlachtigsten Herren Herren eine höchste und langbeglückte Regierung. Da sie vor der wirklichen Belehnung eine Abouchirung [Unterredung] etlicher Punkten halber vor nöthig hielte, so möge der Herr Abgeordnete sich belieben lassen, sich ad protocollum Curiae feudalis [zum Lehnhofs-Protokoll] zu verfügen und sich mit den Ihrigen zu bereden, und wenn das geschehen, bei ihr zu Mittag zu speisen.“

Hierauf begab sich der Abgeordnete mit dem Hoffaplan, dem Deputierten der Äbtissin und dem Amtmann in das neben dem Saal gelegene Lehnzimmer. Hier wurde zunächst die vom Abgeordneten der Äbtissin präsentierte und von dieser ihrem Deputierten überreichte Original-Vollmacht verlesen. Dann brachte der Vertreter der Äbtissin vor, „wie seine Gnädige Frau Principalinne so wohl aus dem vorgestern präsentierten Creditiv als auch aus dem unterm 12. Aug. 1740 an sie von Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen Darmstadt erlassenen Anschreiben wahr genommen habe, daß an statt vorhin gewöhnlich und gebräuchlich gewesener Titulatur die formalia Ehrwürdige Liebe Besonderin gesagt worden, da doch in denen vorherigen, welche Ihre Königl. Majestät in Schweden unter allerhöchst eigenhändiger Unterschrift 4./15. Aug. 1730 und 4./15. Apr. 1731 an Gnädige Frau Äbtissin seehl. erlassen, eine andere Titulatur, nemlich Hoch-Ehrwürdige besonders Liebe Freundin sich befinde, weshalb Äbtissin ihre dieserhalb schon früher eingelegte Protestation zu wiederholen gemüßiget würde, hoffend, daß es bei der früheren Titulatur belassen und Herr Abgeordneter dies bei seinen Principalen bestens zu recommendiren nicht abgeneigt sein werde.“

Früher sei der Äbtissin auch das Prädikat Liebe Nichtin zugelegt worden, bei letzter Belehnung aber 1731 den 24. May unterblieben; man habe dagegen protestirt; der Abgeordnete Ludwig Christoph Scheffer habe das damit excusiren wollen, daß das Haus Hessen Cassel zur Königlichen Würde erhoben, auch solchen falsch die sonst gewöhnliche gewesene Titulaturen sich merklich änderten. Aber auf Seiten des Hauses Hessen Darmstadt ermangele es an diesem Vorwand; man erwarte also, daß dieses fernerweit die früher übliche Titulatur gebrauchen werde, um so mehr, als der vom Hause Hessen abgeschickte Bevollmächtigte früher nur mit 2, jetzt aber mit 6 Pferden abgeholt werde.¹¹

Der Herr Abgeordnete entgegnete darauf: „Was die von der zeitigen Frau Äbtissin verlangende Titulatur Liebe Nichtin anbelange, so zeigten die vom 14. und 15. Seculo¹² handelnde ältere Lehnsacta, daß der Titul Liebe Nichtin denen damaligen Frauen Äbtissinnen nicht wäre beygelegt worden; Und obwohlen wie Stifftischer Seits vorgegeben werde, nachgehends in anno 1626 et 1629 vom Hochfürstl. Hauß Hessen der zu solcher Zeit gewesenen Frau Äbtissin in der Titulatur die Worte Liebe Nichtin gegeben worden seyn solten; So möchte doch solches damahls aus Irthum des Concip- oder Cancellisten geschehen, oder auch zu selbiger Zeit die Worte Liebe Nichtin nicht in dem Verstand wie heutiges Tages genommen worden seyn, als welchen Titul die Reichs Fürsten nur denen Gräfinnen beylegten, mithin könnte das Hochfürstl. Sambt-Hauß Hessen der jetzigen Frau Äbtissin, da Sie von Adel- oder Freyherrl. Stand seye, den Titul Liebe Nichtin nicht geben und zwar um so weniger als in denen neueren Zeiten der Frau Äbtissin, einer gebornen von Niehausen der Titul Ehrwürdige Liebe Besonderin gleichfalls beygelegt worden, auch alschon das Fürstl. Sambt-Hauß

¹¹ Die Berichte des Amtmanns Lumphose und des Regierungsrats Cloß weichen bei Wiedergabe der Verhandlungen in der Ordnung des Stoffes voneinander ab. Ich habe hier jeweils das Zusammengehörige, Für und Wider, Frage und Antwort, zusammen gelassen.

¹² Die Landgrafen von Hessen wurden, wie wir früher sahen, erst 1438 mit der Edelvogtei belehnt.

Hessen mehr als vormahls gewesen, denen Abtissinnen in denen neueren Zeiten wegen der Titulatur eingeräumt habe, gestalten da in contextu deren vormahlig-Hochfürstl. Hessischen Schreiben die Worte Euch und Ihr befindlich seyen, in denen neueren Schreiben die Worte dieselben und Sie ständen, sodann könnte von Seiten der jetzigen Frau Abtissin sich dermahlen darauf nicht bezogen werden, daß die letztere Frau Abtissin eine höhere Titulatur als Ehrwürdige Liebe Besonderin erhalten, indem diese eine Gräfin gewesen und billig ein Unterschied zwischen denen Persohnen von Gräf- und Adel- oder Freyherrl. Stand gemacht werden müsse, in weiterem Betracht dann auch das Hochfürstl. Sambt-Hauß Hessen von dem Ansehnlichen Stift St. Ferrutii zu Maynz¹³ verschiedene Lehen habe und niemahls dessen Chef oder Dechant der Titel Lieber Oheim gegeben würde, mithin Hochfürstl. Hessischer Seits denen Frauen Abtissinnen von Adel- oder Freyherrlichem Stand der Titel Liebe Nichtin nicht bezulegen stünde; Und obzwar das Fürstl. Sambt-Hauß Hessen von der jetzigen Frau Abtissin zu Ertheilung der Worte Liebe Nichtin dermahlen dadurch bewogen werden wolte, weiln so wohl der vorige als auch jetzige Fürstl. Hessische Abgeordnete in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche zur Abtey abgehohlet worden; So seye jedoch sothane Abhohlung eben kein praecipuum [nichts Besonderes], gestalten ja die Herrn Churfürsten zu Maynz die Fürstl. Hessische Abgeordnete bey denen daseibstigen Belehungen jederzeit in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche und noch dazu durch einen Cavallier abholen — auch solchergestalt wieder zurück führen liesen.“

Weiter wurde dem „Hern Abgeordneten proponirt, die beliebige Erklärung und nachricht zu ertheilen, von welchem deren Durchlauchtigsten Häußerren Hessen Cassel undt Hessen Darmstadt wegen des letzteren falls Dominae Directae [Todesfall der Lehnsherrin, der Abtissin] die Muthung geschehen müsse.

Worauf Hr. Abgeordneter declarirte, daß, wan von ein oder andern dieser Regierenden beyden Hochfürstl. Häußerren Darmstadt undt Cassel ein fall sich zutrüge, dessen Successori [Nachfolger] an der Regierung die Muthung obliege, wan aber Casus Dominae Directae sich zutrüge, beyde Häuser gesambter Handt muthen müßten, wie dan auch, da Ihre Königl. Majestät in schweden jetzige Gnädige Frau Abtissin die auf sie gefallene Wahl unterm 6t. May 1739 beandt gemacht, von Hochfürstl. Hessen Darmstadt- und Casselscher seithen unterm 28t. Aug. ejusdem anni [selben Jahres] gesambter handt, undt nach dehm im Sept. 1739 erfolgten hochseehl. Absterben des Weyl. Durchlauchtigsten Fürsten undt Herrn Herrn Ernst Ludtwig von dero Successore dem ebenfals durchlauchtigsten Fürsten undt Herrn Herrn Ludwig am 12t. Aug. 1740 vermittels eines an Jetzige Frau Abtissin abgelassenen schreiben, mithin wegen beyder obgedachten Todesfällen das Lehen intra tempus legale [innerhalb gesetzlicher Frist] gemuthet worden; übrigens, da Ihre Königlichen Majestät in schweden allein undt nicht Ihre Hochfürstlichen Dilt. dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt von der jetzigen Frau Abtissin die auf sie gefallene wahl notificirt worden, die Lehen aber das hochfürstl. Hauß Hessen Darmstadt mit betreffen thäten, so wolte man diesseits gegen die an seine Königl. Majestät in schweden allein gethane Notification quam Solemnissime [auf das feierlichste] protestirt haben, und vors

¹³ Bistum Mainz, zu Kleidenstadt bei Wiesbaden.

Künftige dergleichen Notificationes [Anzeigen] an den Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt ebenfalls erwarten.“

Dann wiederholte der Vertreter der Äbtissin das schon bei den Belehnungen von 1713 und 1731 getane Gesinnen, daß nämlich bei der Belehnung mit der Edelvogtei, ebenso wie bei anderen Lehen, neben der Schreibgebühr auch eine Lehenware oder Recognition gezahlt werde.

Darauf „ . . . antwortete ich, daß man sich Stifftischer Seits wegen des casus de anno 1403 auf eine bloße Privat-Scriptur beziehe (vgl. S. 383), welche aber den Rechten nach keinen Beweis ausmache, zudem stünde ja in sothaner Privat-Scriptur selbst, daß dasjenige, was in anno 1403 der damahlige Herr Landgraf¹⁴ zum Kirchen Ornat gegeben haben sollte, geschenkt worden, woraus keine Verbindlichkeit gezogen werden könne, so dann was den zweyten de anno 1629 allegirten casum anbelange, so möchte, wann damahls von Seiten des Hochfürstl. Hauses Hessen über den gewöhnlichen Lehen-Tax noch etwas weiter gereicht worden seyn solte, dieses aus der Ursach geschehen seyn, weilen seit 100 Jahren wegen verschiedener Fällen keine Muthung des Lehns erfolgt gewesen, und von einer Caducität [Heimfall des Lehens an das Stifft] gesprochen werden wollen, überhaupt aber würde nicht erwiesen werden können, daß Fürstl. Sambt Haus sich zu Entrichtung einer Lehenware über den Lehen Tax, zu geschweigen in Ansehung jener zu einem gewissen quanto [Betrage] jemahls verbunden habe, daselbe würde sich auch darzu vor das künftige um so weniger verstehen, alß es von den Lehnbahren Dörfern Herbram und Niehausen nichts in Besitz habe, sondern jenes denen Adlichen von Westphal und dieses denen von Niehausen in ein Äffter Lehen gegeben worden, wobey ich aber die Ansuchung thate, daß man Stifftischer Seits in dem Archiv zu Heerße nachsehen möchte, ob nicht etwa ein mehrers ausfindig zu machen wäre, so zum Lehen gehörig, damit solches sowohl dem Hochfürstl. Sambt-Haus Hessen alß auch dem Stifft zum Besten herbey gebracht würde.

Auch folgte gar nicht, daß weilen andere Heerßische Vasallen über den ordinären Lehen-Tax eine Lehenware zahlten, dadurch das Hochfürstl. Sambt-Haus Hessen zu dergleichen verbunden seye, indeme genug, daß solches sich nicht dazu verbindlich gemacht, und könnte demselben nicht präjudiziren, was andere Vasallen thäten, Zudem hätte das Hochfürstl. Sambt-Haus Hessen allschon ein größeres Onus [Last] auf Sich als andere Vasallen, gestalten daselbe dem Stifft den Schutz und Schirm leisten müste, auch habe solches Hochfürstl. Haus vom Kayßer und verschiedenen Reichs Ständen Lehen, weshalb Ihme niemahls etwas über den ordinären Lehen Tax abgefordert würde.“

Hier wird die Schutzpflicht also noch in aller Form anerkannt. Übrigens findet sich nirgends etwas darüber, daß die Landgrafen von Hessen jemals wirklich etwas Nennenswertes zum Schutze des Stiftes getan hätten.

„Der Frau Äbtissin Consulent liese sich hierauf vernehmen, daß er der Frau Äbtissin aus meiner Gegenvorstellung referiren wolte, sodann würde man Stifftischer Seits im Archiv zu Heerße nachsehen lassen, ob noch etwas mehr, welches zum Lehen gehörte, ausfindig gemacht werden könnte. Immittelst überreichte ich Nomina et Seriem Dominorum Landgraviorum investiendorum [Namen und

¹⁴ Vgl. Anm. ¹² S. 539.

Reihenfolge der zu belehnenden Herren Landgrafen], wie auch meine Projecte des neuen Lehnbriefs, Reversalium et formulae, worüber die Handgelöbniß bey der Belehnung abzulegen wäre, welcher neu projectirte Lehnbrief dann auch nebst denen übrigen Piecen also approbirt und angenommen worden.



Bild 94. Äbtissin Maria Magdalene v. d. Aßeburg. Nach einem Ölbild auf Schloß Hinnenburg.

Nächsteme fragte ich nach dem Lehen Tax und thate die Erklärung, daß, weilten wegen der beyden in manu dominante et serviente [in der herrschenden und in der dienenden Hand] sich ereigneten Fälle die Belehnung uno actu [in einer einzigen Handlung] geschehen würde, ich deshalben den einfachen Lehen-Tax à 15 Rthlr parat halten wolte; der Consulent und Amtmann prätendirten hingegen wegen der beyden Fälle den doppelten Lehen-Tax und wolten unter anderen auch aus der Ursach davon nicht abgehen, weilten ihm Amtmann all dergleichen Taxae auf seine Besoldung mit angeschlagen worden; ich stellte ihnen weiter vor, daß vormahls in anno 1681, da mehr als eines Sterbefalls halber die Belehnung

geschehen, der damalige Sambt-Abgeordnete Fürstl. Hessen-Cassellische Rath D'Orville besage seiner Relation nur 30 fl. überhaupt vor den Lehen-Tag bezahlt hätte und solche angenommen worden, mithin könnte ich mich auch zu einem mehreren nicht verstehen. Der Consulent und Amtmann versetzten dagegen, daß ihnen davon nicht das geringste beandt seye, und ich konnte auch mich nicht auf eine Quittung desfallß berufen, indem gedachter Rath D'Orville in seiner Relation weder etwas davon gemeldet noch solche derselben beygefüget hat; Endlich aber liesen sie sich doch von mir disponiren, vor den ersteren in manu dominante geschehenen Fall den gewöhnlichen Lehen-Tag zu 15 Rthlr, sodann wegen des letzteren in manu serviente sich ereigneten Fall nur 5 Rthlr und also zusammen beyder Fällen halber 20 Rthlr pro Taxa anzunehmen, welche ich ihnen auch bey der Aushändigung des neuen Lehenbriefs zu bezahlen versprochen.“

Hierauf wurde der Herr Abgeordnete vom Vertreter der Abtiffin, dem Amtmann und dem Hofkaplan aus dem Konferenzzimmer wieder auf den Hoffaal zur Tafel geführt. Dabei erhielten Abtiffin und Abgeordneter zwei gleiche Armsessel, und zwar der Abgeordnete den feinen in Ansehung seiner Höchsten und Allerhöchsten Herrn Prinzipalen zur Rechten der Abtiffin.¹⁵

„Bey der Tafel sienge die Frau Abtiffin an, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt, in Ansehung dessen, daß dieselbe in diesem Jahr die Vorhand haben, Gesundheit zuerst, sodann darauß die von Ew. Königl. Majestät in großen Gläsern zu trinken, und gingen solchergestalt diese Gläser an der Taffel herum, wobey jedesmahl die Frau Abtiffin Pöller abfeuern liese.“¹⁶

Der Abgeordnete erwiderte mit der Gesundheit der Abtiffin, worauf diese fortfuhr mit der Gesundheit der Durchlauchtigsten Prinzen vom Hause Hessen.

Nachdem man von der Tafel aufgestanden, verweilte man noch eine Zeitlang, dann wurde der Abgeordnete durch den Vertreter der Abtiffin, den Amtmann und den Hofkaplan wieder an die mit 6 Pferden bespannte Kutsche begleitet und mit denselben Zeremonien wie bei der Abholung wieder ins Wirthshaus zurückgeführt. „Dieweilen mir aber vor der Taffel kein Handwascher war gereicht worden, da jedoch dergleichen Reichung vormahls in anno 1715 und 1731 denen Hochfürstl. Hessischen Abgeordneten geschehen, so habe dagegen bei dem Stifts Diacono Sasse, welcher auff das Ceremoniell bestellt ware, die nöthige Vorstellung [gemacht] und antwortete er mir darauß, daß solches Dero Seits versehen worden wäre, es solte mir aber morgen nach der Belehnung ehe man sich zur Taffel setzen würde, das Handwascher gereicht werden.“

Dienstags den 12. Sept. Vormittags gegen 9 Uhr kam der Diaconus Sasse wieder zu mir ins Wirthshaus und machte im Nahmen der Frau Abtiffin mir ein Compliment, mit dem Beyfügen, daß die Belehnung heute vor sich gehen und ich zu dem Ende um 10 Uhr in die Abtey abgehohlet werden würde; der Frau

¹⁵ So nach dem Berichte von Cloß. Im Berichte des Amtmanns dagegen heißt es: „und zwaren Hr. Abgeordneter Gnädiger Frauen zur linken Hand sich gesetzt.“ Das „sich“ ist dann wieder durchgestrichen. Auch im Stiftischen Lehnprotokoll von 1778, das überhaupt im Gedankengang und vielfach auch im Wortlaut mit dem von 1741 übereinstimmt, heißt es, daß der Abgeordnete der Abtiffin zur linken Hand gesetzt worden. 1731 dagegen heißt es auch hier: zur Rechten.

¹⁶ Der Amtmann sagt: „unter Abfeuerung der stüden.“

Abtiffin ließe ich durch denselben mein Gegen-Compliment machen und Ihr dabey sagen, daß ich zu Empfangung des Lehns parat erscheinen würde.

Nach Zehen Uhr came gedachter Diaconus in der mit 6 Pferden bespannten Kutsche abermahls vor das Wirthshaus und stiege aus, ich aber gieng voran, setzte mich sofort vor- er Diaconus hingegen sich rückwärts in die Kutsche und fuhren unter der vorigen Begleitung nach der Abtey, allwo an der Brücke von der Frau Abtiffin Consulent, dem Amtmann und einem Diacono wiederum empfangen und durch den Saal in das Neben Zimmer geführt wurde."

Heute wurde besonders verhandelt über die Streitsache wegen Besetzung der Pfarrstelle zu Schachten. Regierungsrat Closs ließ sich die Schriftstücke, worauf sich die Abtiffin berief, vorlegen und durch seinen Sekretär Huber mit den an den König geschickten Abschriften vergleichen und vidimieren. Dann vertrat er den Standpunkt des Konsistoriums (vgl. S. 487). Er fügte instruktionsgemäß noch hinzu, daß „die Stift Heersischer Seits angezogene Reversales [Bescheinigungen], welche an Dasselbe von denen vormahligen Pfarrern zu Schachten ausgestellt seyn solten, wenn gleich solche ihre Richtigkeit hätten, jedennoch nicht Ew. Königl. Majestät oder Allerhöchst Deroselben Consistorio präjudiciren könnten, indem die etwa erfolgte Reversales ohne Ew. Königl. Majestät und Allerhöchst Dero Collegiorum Vorwissen heimlicher weise ausgestellt, mithin null und nichtig wären.“ Zu Weiterem, erklärte er, hätte er keine Instruktion.

Geladen und erschienen war heute auch Friedrich Karl Leopold von Schachten. Er wurde zwar zur Ausschwörung des Lehnsseides zugelassen, der Lehnbrief wurde ihm aber wieder, wie 1737, einbehalten, bis er eine genauere Spezifikation der Lehnstücke eingereicht und dem wegen der Pfarrstelle zu Schachten 1737 ergangenen Dekrete genügt haben würde (vgl. S. 486).

Nach so langen und fruchtlosen Verhandlungen kam man endlich zum Hauptakt, zur Belehnung. Die Abtiffin erklärte, daß sie dazu schreiten wolle, indem sie sich und ihrem Stifte alle Rechte vorbehielte. „Also ließe die Frau Abtiffin mir in das Nebenzimmer sagen, daß ich zu Empfang des Lehns in den großen Saal kommen könnte, wohin mich sogleich begeben und fände ich die Frau Abtiffin wieder oben an, so dann die vorige 6 Stifts-Fräulein zu ihrer Rechten und zu ihrer linken Hand Geist- und Weltliche Manns Personen stehen. Der Consulent tate die präposition, daß, weil die von mir übergebene Sambt Vollmacht hinlänglich befunden und sonst alles präparirt worden, Namens meiner respective gnädigst- und allergnädigsten Herrn Principalen ich belehnt werden sollte, worauf der Frau Abtiffin Amtmann mir die von mir überreichte und approbirt gewesene Formul vorlaße,"¹⁷ dahin lautend: er gelobt „im Namen seiner hohen Herrn Principalen der Frau Abtiffin, daß die Durchleuchtigsten Fürsten und Landgrafen zu Hessen als Edle Vögte des Stifts Heerse Sich dieselbe, dero Kapitularen und Stift wollen lassen anbefohlen seyn, in allen Recht und ehrlichen Sachen beschützen und handhaben,

¹⁷ Die Vollmacht war ausgestellt nur von den beiden regierenden Landgrafen, mitbelehnt wurden aber auch die Agnaten. Closs fügt hier ein, daß ihm keine Vollmachten von diesen abverlangt wurden. Für den Fall, daß sie verlangt würden, hatte er, wie früher seine Vorgänger, Instruktion, sie abzulehnen mit der Begründung, daß sie bisher nicht gebräuchlich gewesen, auch bei anderen Behörden nicht gefordert würden, da im Samthause Hessen das Primogeniturrecht eingeführt sei.

auch sich deme also erweisen, wie es einem Edlen Vogten wohl anstehet und gebührt". Während dieses Gelübdes reichte der Abgeordnete der Äbtissin die Hand.

Diese belehnte „den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen etc., wie auch den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederichen, der Schweden, Gothen und Wenden König, Landgrafen zu Hessen etc., Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, sodann Herrn Friedrich Jacob, Herrn Wilhelm den älteren, Herrn Carl, Herrn Ernst Leopold, Herrn Maximilian, Herrn Christian, Herrn Georgen, Herrn Wilhelm den jüngeren, Herrn Joseph, Herrn Leopold, und vorhocherwehten Herrn Friedrich Jacob in vormundschaftlichen Namen dero Hochseligen Bruders Casimir Wilhelm Sohns, Herrn Ludewig Carl Wilhelm, alle Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Casenelsbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, auch respective Nfenburg und Büdingen,¹⁸ für sich und ihre Mannleibs-Lehns-Erben Fürsten zu Hessen . . . mit der Edlen Vogtei und ihrer Mannschaft des freien Stifts Heerse und allen ihren Rechten, Ehren und Zugehörungen".¹⁹

„Nach diesem gethanen handtgelübte wünschte Gnädige Frau Äbtissin Ihre hochfürstl. Dhl. zu Hessen Darmstadt so wohl als Ihre Königl. Majestät in Schweden eine lange höchst und Respective allerhöchst beglückte Regierung, weshalb Herr Abgeordneter Namens Sr. höchsten Herrn Principalen geziemenden Dank abstattete, auch versprache, gegen extradition [Herausgabe] des Lehenbrießs einen Revers von sich zu stellen, daß binnen 6 Monaten das Lehen Reversale ad protocollum feudale geschicket werden sollte, welchem nach Gnädige Frau erinnern ließe an den Schachtischen Streitpunkt. Gnädige Frau Äbtissin recommendirten nochmahlen Hrn. Abgeordneten, daß er dessen baldige abhelfung bestens befördern mögte, so er auch versprochen."

Hierauf „ginge man zu der inzwischen zubereiteten Taffel und wurde ich abermahls wie vorher in einen Arm-Sessel placirt; Da aber auch dermahlen kein Handwasser ware präsentirt worden, so protestirte weiter dagegen cum reservatione reservandorum, und verlangte dessen Ursache zu wissen, worauf ich bedeutet wurde, daß die Reichung des Handwassers wäre vergeßen worden, wie dann auch Sie die Frau Äbtissin Selbst solches gestern und heute vor der Taffel nicht empfangen, und habe die Frau Äbtissin gar nicht die intention, im geringsten etwas abzubrechen, was vormahls geschehen wäre, sondern es sollte hinkünftig bey dergleichen Gelegenheit denen Hochfürstl. Hessischen Abgeordneten das Handwasser jedesmahl ohnfehlbar gereicht werden. Ich vermuthe auch, daß, da ich die Frau Äbtissin sonst in allem sehr höflich und willig gefunden, wie Sie dann auch dermahlen bey dem Trinken auf Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt und Ew. Königl. Majestät Gesundheit die Pöller, welches vorher noch nicht bey denen Belehnungen geschehen seyn soll, hat abfeuern lassen, Sie die Reichung des Handwassers nicht mit Vorsatz zurückgehalten, sondern solche entweder vergeßen, oder vielleicht aus der Ursache unterlassen habe, weilen Sie,

¹⁸ Nfenburg und Büdingen beziehen sich nur auf die Linie Hessen-Darmstadt.

¹⁹ Lehenbrief gedr. bei Ledderhose, Von dem Vogtei- u. Schutzlehen d. Fürstl. Hauses Hessen, und dessen daher rührender Schutzgerechtigkeit über das Stift Heerse, im Hanauischen Magazin Bd. 6, Stück 29; abgedr. bei Zepernick, Miscellaneen zum Lehenrechte, Bd. 3, Halle 1790, S. 75–85.

wie mir einer von ihren Bedienten gesagt, Sich als eine neue Abtiffin noch kein silbernes Lavoir angeschafft gehabt, das Handwaßer aber in einem andern schlechten Gefäß, als gegen den Respect lauffend, nicht präsentiren laßen mögen. Bey der Taffel machte die Frau Abtiffin abermahl den Anfang, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt und hernach Ew. Königl. Majestät Gesundheit in großen Gläsern zu trinken und gingen solche an der Taffel unter jedesmahliger Losziehung derer Pöller herum. Nach abgehobener Taffel habe bey der Frau Abtiffin ich meine Abschieds-Audienz genommen, und wurde darauf mit denen vorigen Solemnien [Feierlichkeiten] in der mit 6 Pferden bespannten Kutsche wieder zurück in das Wirthshauß gefahren.

Mittwochs den 13t. Sept. liese ich bey der Frau Abtiffin Ambtmann die Ausfertigung des neuen Lehnbriefs urgiren, welcher mir dann auch solchen an selbigem Tage überbrachte, und nachdem ich diesen Lehnbrief nach geschehener Collationirung meinem ihme zugestellten Project ganz gleichlautend befunden, so bedeutete den Ambtmann, daß ich ihme abgeredetermaßen nehml. wegen des ersten in manu dominante geschehenen falls 15 Rthlr und in Ansehung des letzteren in manu serviente sich ereigneten Falls 5 Rthlr mithin wegen beyder Fällen zusammen 20 Rthlr an Lehen-Tax bezahlen wolte, er mir aber vorher darüber eine Quittung schreiben möchte; derselbe wolte sich Anfangs zu Ertheilung der Quittung nicht verstehen, ich aber disponirte ihn, daß er solche endlich wie sie sub num. 1 hier beyliegt, ausstellte, worauf ihme die 20 Rthlr wegen der beyden Fällen zahlte. Diese Quittung habe mir von dem Ambtmann hauptfächl. aus der Ursach geben lassen, damit wann hinkünftig wiederum das Lehen zweyer zusammen gekommener Fällen halber zu Heerße empfangen werden müste, man alsß dann Hochfürstl. Hessischer Seits nicht nöthig hätte, den doppelten Lehen-Tax abzutragen, sondern sich auf diese Quittung alsß ein Documentum, dergleichen bey des ehemahligen Rath D'Orville Relation nicht befindlich ist, beruffen und wegen sothaner beyden Fällen gleichfalls nur 20 Rthlr bezahlt werden können. Nebst deme melde hiermit allerunterthänigst, daß der Frau Abtiffin Kutscher und denen Laquaien, welche wegen meiner bemüht gewesen, 10 fl. zum Trink-Geld, weilten solche vormahls in anno 1715 von dem damahligen Sambt-Abgeordneten Fürstl. Hessen-Darmstadt. Regierungsrat Prasser gleichfalls bezahlt worden, gereicht habe.

Nicht weniger habe der Frau Abtiffin wegen derer Herrschafft. Reversalium, zu deren Einschickung zu Heerße eine Zeit von 6 Monaten verstattet worden, einen solchen Schein unter meiner Hand Unterschrift und Siegelung zustellen laßen, wie die Anlage sub num. 2 des mehren zeigt. Übrigens habe noch an selbigem Tage die Pferde zu meiner Zurückreise bestellt und diese den folgenden nehml. den 14t. Sept. frühe von Heerße nach Darmstadt angetretten, Unterwegß aber in Cassel den Original-Heerßischen Lehnbrief gelassen und dagegen von Ew. Königl. Majestät Lehen-Rath Ihrinc eine vidimirte Abschrift erhalten. Welches Ew. Königl. Majestät habe allerunterthänigst berichten und anbey dero Allerhöchsten Königl. Hulden und Gnaden mich in gleichmäßigem Respect anergeben sollen, in allertiefster Submission verbleibend

Darmstadt d. 21t.

December 1741.

Ew. Königl. Majestät²⁰ Allerunterthänigst- und treuegehoramster Knecht
Philipp Georg Cloß."

²⁰ Umschrift: „Dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen der Schweden, Gothen und Wenden Königen, Groß-Fürsten in Finnland,

Am 15. September überreichte Cloß seine auf 91 Fl. 14 Xer sich belau-
fende Rechnung der Regierung in Kassel, welche die Rentkammer anwies, ihm
die Hälfte mit 45 Fl. 37 Xer (= 30 Rthlr 13 $\frac{1}{2}$ Alb.) zu erstatten.²¹

Bei den Belehnungen 1681 und 1694 — nicht 1715 und 1731, und auch
diesmal nicht — erhielten die Abgeordneten ein „Recreditiv“, d. h. ein Schreiben
der Äbtissin an die Landgrafen, daß der Abgeordnete bei ihr erschienen war und
die Belehnung empfangen hatte.

Unterm 10. März 1742 überfandte die Regierung in Kassel den von beiden
Landgrafen vollzogenen Lehnrevers und erbat und erhielt den Revers des Ab-
geordneten Cloß zurück. Damit war dann die diesmalige Belehnung völlig
erledigt.²²

Die Affeburger Lehen.

Am 6. Mai 1739 lud Äbtissin Maria Magdalena ein zum Generallehen-
tag auf den 1., 2., 3. und 4. Juni „auf unserer gewöhnlichen abtheylichen Resi-
denz zu Heerse stifts Paderborn vormittags umb 9 Uhren“. Am 1. Juni setzte
sie sich „zusamt dero aufgenommenen Lehenrichter H. Dre. et Assessore Brandis
und mir dero zeitlichen Amtman undt Lehen Secretario Georgio Lumphosen
zum Lehengericht nieder“.

Die Güter der braunschweigischen Linie der von der Affeburg wurden bisher
durch einen Senior der Familie verwaltet, der namens aller Agnaten belehnt
wurde; die westfälische Linie zu Hinnenburg war dazu mitberechtigt. Obristhof-
meister Hermann Werner von der Affeburg hatte keine männlichen Erben, und
seine beiden Brüder Wilhelm Anton und Franz Arnold lebten im geistlichen
Stande. Bei Aussterben des Mannesstammes wären die Mannlehngüter an die
(protestantische) braunschweigische Linie gefallen. Da traf Hermann Werner mit
den braunschweigischen Agnaten ein Abkommen. Durch Vertrag d. d. Braun-
schweig 4. Januar 1755 wurde die „gesamte Hand“ aufgehoben in der Art, daß
die gesamten v. d. Affeburg sich von jetzt ab in zwei getrennte Geschlechter teilen
und das eine an den Gütern und Gerechtsamen des andern keinen Anteil mehr

Herzogen zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wisimar,
wie auch Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Cazenelnbogen, Diez,
Ziegenhain, Nidda und Schaumburg

Meinem Allergnädigsten König und Herrn

Stockholm.“

²¹ Cloß kam auf der Reise nach Heerse am 8. Sept. mittags in Kassel an, wo er
speiste im Wirthshaus zur Stadt Stockholm. Nachmittags fuhr er mit 4 Postpferden bis
Westuffeln, wo er übernachtete. Am andern Morgen weiter mit 4 Pferden bis Offendorf.
Von hier bis Heerse wollte ihn der Posthalter „wegen der Bergicht- und sehr bösen
Wegs“ nicht anders als mit 6 Pferden fahren (kosteten 7 fl. 30 Xer; Schmiergeld 8 Xer;
den beiden Postknechten Trinkgeld 1 fl.). Im Wirthshause zu Heerse, 4 $\frac{1}{2}$ Tag, 20 fl., und
40 Xer Trinkgeld. „Retour“ mit 6 Lehn-Pferden.

²² St A M Lehnssakten, Neuenheerse, Generalia, Nr. 21, Nr. 3. — St A Marburg,
Akten, B. 507 Vol. I, 2, 3, 4, 5; Vol. II, 2, 3, 4; Vol. III.